

Vorschrift zur Aufnahme von Angehörigen aus Drittstaaten

1. Begriffsdefinition

- **EWR:** Europäischer Wirtschaftsraum, der 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) entstanden ist.

Mitglieder des EWR sind somit:

- | | | |
|----------------|---------------|-----------------------------|
| ○ Belgien | ○ Lettland | ○ Slowenien |
| ○ Bulgarien | ○ Litauen | ○ Spanien |
| ○ Dänemark | ○ Luxemburg | ○ Tschechien |
| ○ Deutschland | ○ Malta | ○ Ungarn |
| ○ Estland | ○ Niederlande | ○ Vereinigtes
Königreich |
| ○ Finnland | ○ Österreich | ○ Zypern |
| ○ Frankreich | ○ Polen | ○ Island |
| ○ Griechenland | ○ Portugal | ○ Liechtenstein |
| ○ Irland | ○ Rumänien | ○ Norwegen |
| ○ Italien | ○ Schweden | |
| ○ Kroatien | ○ Slowakei | |

- **Schweiz:** Schweiz ist weder Mitgliedsstaat der EU noch des EWR. Somit ist die Schweiz ein Drittstaat. Da sie jedoch durch eine Reihe von bilateralen Verträgen an den EWR angeschlossen ist, sind Staatsangehörige der Schweiz in vielen Bereichen EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern gleichgestellt. Die Schweiz ist somit kein Drittstaat im Sinne dieser Vorschrift.
- **Drittstaat:** alle Staaten außerhalb des EWR (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen) und der Schweiz.

Liste der Drittstaaten:

- | | | |
|---------------|-----------------------|---------------|
| ➤ Afghanistan | ➤ Antigua und Barbuda | ➤ Australien |
| ➤ Ägypten | ➤ Äquatorialguinea | ➤ Bahamas |
| ➤ Albanien | ➤ Argentinien | ➤ Bahrain |
| ➤ Algerien | ➤ Armenien | ➤ Bangladesch |
| ➤ Andorra | ➤ Aserbaidshan | ➤ Barbados |
| ➤ Angola | ➤ Äthiopien | ➤ Belarus |
| | | ➤ Belize |

- Benin
- Bhutan
- Bolivien
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Brunei Darussalam
- Burkina Faso
- Burundi
- Chile
- China
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Fidschi
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Grenada
- Guatemala
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heiliger Stuhl
- Honduras
- Indien
- Indonesien
- Irak
- Iran
- Israel
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jordanien
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kongo - Demokratische Republik
- Korea - Demokratische Volksrepublik
- Korea - Republik
- Kosovo
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Madagaskar
- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Marokko
- Marshallinseln
- Mauretanien
- Mauritius
- Mazedonien
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Mosambik
- Myanmar
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niger
- Nigeria
- Oman
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Palau
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Ruanda
- Russische Föderation
- Salomonen
- Sambia

- | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| ➤ Samoa | ➤ Sudan | ➤ Turkmenistan |
| ➤ San Marino | ➤ Südsudan | ➤ Tuvalu |
| ➤ São Tomé und Príncipe | ➤ Suriname | ➤ Uganda |
| ➤ Saudi-Arabien | ➤ Swasiland | ➤ Ukraine |
| ➤ Senegal | ➤ Syrien | ➤ Uruguay |
| ➤ Serbien | ➤ Tadschikistan | ➤ USA |
| ➤ Seychellen | ➤ Taiwan (Chinesisches Taipei) | ➤ Usbekistan |
| ➤ Sierra Leone | ➤ Tansania | ➤ Vanuatu |
| ➤ Simbabwe | ➤ Thailand | ➤ Vatikanstadt |
| ➤ Singapur | ➤ Timor-Leste | ➤ Venezuela |
| ➤ Somalia | ➤ Togo | ➤ Vereinigte Arabische Emirate |
| ➤ Sri Lanka | ➤ Tonga | ➤ Vereinigte Staaten |
| ➤ St. Kitts und Nevis | ➤ Trinidad und Tobago | ➤ Vietnam |
| ➤ St. Lucia | ➤ Tschad | ➤ Zentralafrikanische Republik |
| ➤ St. Vincent und die Grenadinen | ➤ Tunesien | |
| ➤ Südafrika | ➤ Türkei | |

2. Zulassung zu einem Bachelor- bzw. Masterstudiengang¹

Die Bewerbung zu einem Studiengang an der FH Campus Wien erfolgt online über das auf der Website eingerichtete Bewerbungstool. Nach Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen werden alle Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen **unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit** zum durchzuführenden Aufnahmeverfahren eingeladen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Reihungsliste, die sich aus dem Aufnahmeverfahren ergibt. Dabei wird nicht zwischen Bewerberinnen und Bewerbern aus EU/EWR/Schweiz bzw. aus Drittstaaten unterschieden.

3. Studienbeitrag

- 3.1 Studierende aus Drittstaaten sind gemäß § 2 Abs 2 FHStG verpflichtet, einen **Studienbeitrag in Höhe von € 727,- pro Semester** zu zahlen. Zusätzlich dazu wird je nach Studiengang ein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen, die den Studierenden den Studienalltag erleichtern, sowie der ÖH-Beitrag je Semester eingehoben.

¹ Bei Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG werden keine Unterschiede zwischen Staatsangehörigen von EU/EWR/Schweiz bzw. Drittstaatsangehörigen gemacht.

3.2 **Ausgenommen** von der Regelung gemäß Punkt 3.1 sind

- 3.2.1 Studierende mit mehr als einer Staatsbürgerschaft (Doppelstaatsbürgerschaft), sofern sie auch eine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates des EWR haben
- 3.2.2 Studierende aus Drittstaaten, die unter die Personengruppe gemäß § 1 Personengruppenverordnung fallen und über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 NAG verfügen. Unter diese Regelung fallen:
- i. Personen, die in Österreich aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten und deren Kinder;
 - ii. in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalistinnen und Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten und ihre Kinder;
 - iii. Personen, die entweder selbst wenigstens 5 zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige/einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder dem dies der Fall ist;
 - iv. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;
 - v. Inhaberinnen und Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
 - vi. Personen, die aufgrund des § 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen iSd Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
 - vii. Personen, die aufgrund der §§ 7, 9, 15 und 19 Asylgesetz Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet haben.

3.3 **Besondere Fälle:**

- Der Studiengangleiter/Die Studiengangleiterin kann im Einzelfall die Höhe der Studienbeiträge angemessen (bis maximal zur Höhe des regulären Studienbeitrags von EUR 363,36) reduzieren, insbesondere bei sozialer Bedürftigkeit oder außergewöhnlichen Umständen. Kriterium für die soziale Bedürftigkeit ist das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße des/der Studierenden, seiner/ihrer Eltern und seiner Ehepartnerin bzw. seines eingetragenen Partners / ihres Ehepartners bzw.

ihrer eingetragenen Partnerin. Für die Beurteilung der Sozialen Bedürftigkeit bei "SelbsterhalterInnen" ist das Einkommen des/der Studierenden sowie das seiner Ehepartnerin bzw. seines eingetragenen Partners / ihres Ehepartners bzw. ihrer eingetragenen Partnerin relevant.

- Von Studierenden, die im Zuge eines Austauschprogrammes oder als „Free Mover“ ein bzw. zwei Semester an der FH Campus Wien absolvieren, werden keine Studienbeiträge eingehoben.
- Bei Bedarf an AbsolventInnen mit besonderen Kenntnissen (z.B. Kenntnis einer bestimmten Sprache) in bestimmten Berufsgruppen, kann der Studiengangsleiter/die Studiengangsleiterin von der Einhebung der erhöhten Studienbeiträge absehen.

Die Beurteilung, ob ein besonderer Fall vorliegt, liegt im Ermessen des Studiengangsleiters/der Studiengangsleiterin. Die Nachweise zur Überprüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, sind von der Bewerberin/vom Bewerber zu erbringen.

- 3.4 Die Überprüfung der Beitragspflicht sowie der Staatsangehörigkeit erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Bewerbung sowie der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang. Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin/vom Bewerber zu erbringen.
- 3.5 Die Einzahlungsfristen richten sich nach dem Ausbildungsvertrag, welcher erst mit rechtzeitiger Einzahlung der Studienbeiträge für das erste Semester zustande kommt. Jedenfalls sind diese allerdings VOR Beginn der Studienvorbereitung vollständig zu entrichten. Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den jeweiligen Studiengang. Werden die vorgeschriebenen Studienbeiträge nicht vollständig entrichtet, so gelten diese als nicht einbezahlt.

4 Studienvorbereitung und Serviceangebote

Einstiegsmodul:

Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten, welchen ein Studienplatz angeboten wird, absolvieren vor Beginn des ordentlichen Studiums ein 3-wöchiges Einstiegsmodul. Dieses umfasst neben einem Intensivkurs Deutsch auch Module zur Einführung in die lokalen kulturellen Gegebenheiten Österreichs. Das Einstiegsmodul ist für Studierende aus Drittstaaten kostenlos und mit den Studienbeiträgen nach Punkt 3. abgedeckt. Der Besuch des Einstiegsmoduls ersetzt nicht die für das jeweilige angestrebte Studium zu erbringenden Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache.

Bewerberinnen und Bewerber aus Drittstaaten wird zusätzlich angeboten, im Rahmen des „Buddy-Netzwerkes“ teilzunehmen, bei welchem ein Studierender bzw. eine Studierende aus einem höheren Semester zur Seite gestellt wird, um durch persönliche und individuelle Unterstützung den Einstieg in das Studium zu erleichtern.

Bewerberinnen und Bewerber aus einem EWR-Staat bzw. der Schweiz haben die Möglichkeit, an dem Einstiegsmodul bei Interesse teilzunehmen.

